

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Hamburg vom 16. Oktober 2002 in dem Rechtsstreit Deutsche See-Bestattungs-Genossenschaft e. G. gegen Hauptzollamt Kiel**

(Rechtssache C-389/02)

(2003/C 19/20)

Das Finanzgericht Hamburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 16. Oktober 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. November 2002, in dem Rechtsstreit Deutsche See-Bestattungs-Genossenschaft gegen Hauptzollamt Kiel, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist als Schifffahrt im Sinne des Art. 8, Abs. 1, Lit. c), Unterabsatz 1, der Richtlinie 92/81<sup>(1)</sup> das Befahren der Meeresgewässer der Gemeinschaft mit Wasserfahrzeugen zu anderen als privaten nichtgewerblichen Zwecken zu verstehen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Corte di Appello Lecce, Sezione Penale (Strafkammer) vom 7. Oktober 2002 in dem Strafverfahren gegen Sergio Adelchi**

(Rechtssache C-391/02)

(2003/C 19/21)

Die Corte di Appello Lecce, Sezione Penale (Strafkammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 7. Oktober 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. November 2002, in dem Strafverfahren gegen Sergio Adelchi um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind im Hinblick auf die Verpflichtung der einzelnen Mitgliedstaaten, „geeignete Maßregeln“ für die nach der Ersten und der Vierten Richtlinie (68/151<sup>(1)</sup>) und 78/660<sup>(2)</sup> vorgesehenen Verstöße zu erlassen, diese Richtlinien und insbesondere Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG und Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG (in der Fassung der Richtlinien 83/349<sup>(3)</sup>) und 90/605<sup>(4)</sup>) dahin auszulegen, dass diese Vorschriften einem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, das, indem es die bereits auf dem Gebiet der Gesellschaftsstraf-taten bestehende Sanktionsregelung ändert, gegenüber

dem Verstoß gegen die für den Schutz des Grundsatzes der öffentlichen und wahrheitsgetreuen Information der Gesellschaften auferlegten Pflichten ein Maßregelsystem vorsieht, das nicht den Kriterien der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung der für diesen Schutz aufgestellten Sanktionen entspricht?

2. Sind die genannten Richtlinien und insbesondere die Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages, 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG und Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG (in der Fassung der Richtlinien 83/349 und 90/605) dahin auszulegen, dass sie einem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, das die Strafbarkeit des Verstoßes gegen die Pflichten der Offenlegung und wahrheitsgetreuen Information in Bezug auf bestimmte Gesellschaftshandlungen (darunter die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung) ausschließt, wenn die falsche Gesellschaftsmitteilung oder die unterbliebene Information keine Veränderung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Geschäftsjahres und keine Veränderung des Nettovermögens der Gesellschaft über einen bestimmten Prozentsatz hinaus bedeuten?
3. Sind die genannten Richtlinien und insbesondere die Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages, 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG und Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG (in der Fassung der Richtlinien 83/349 und 90/605) dahin auszulegen, dass sie einem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, das die Strafbarkeit des Verstoßes gegen die der Gesellschaft obliegenden Pflichten der Offenlegung und wahrheitsgetreuen Information ausschließt, wenn Angaben gemacht werden, die zwar darauf gerichtet sind, die Gesellschafter und die Öffentlichkeit zur Erlangung eines unberechtigten Gewinns zu täuschen, aber Folge von geschätzten Bewertungen sind, die einzeln betrachtet, in einem nicht einen bestimmten Schwellenwert überschreitenden Ausmaß abweichen?
4. Sind die genannten Richtlinien und insbesondere die Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages, 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG und Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG (in der Fassung der Richtlinien 83/349 und 90/605) unabhängig von progressiven Grenzen und Schwellenwerten dahin auszulegen, dass sie einem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, das die Strafbarkeit des Verstoßes gegen die den Gesellschaften obliegenden Pflichten der Offenlegung und wahrheitsgetreuen Information ausschließt, wenn die falschen Angaben oder betrügerischen Unterlassungen und jedenfalls die Mitteilungen und Informationen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend vermitteln, die Vermögens- oder Ertragslage des Konzerns nicht „in erheblicher Weise“ verändern (auch wenn es dem nationalen Gesetzgeber überlassen ist, den Begriff der „erheblichen Veränderung“ festzulegen)?